

Der Bundesminister des Innern

K 8 - 340 - 103 - 5/2

Bonn, den 23. Mai 1969

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Ehrenschutz in Massenmedien**

Bezug: **Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Freiherr von Vittinghoff-Schell, Erhard (Bad Schwalbach), Picard und Genossen**
— Drucksache V/4129 —

Die Kleine Anfrage wird zu den Punkten 1, 2 und 3 von mir im Einvernehmen mit dem Herrn Bundesminister der Justiz, zu Punkt 4 von dem Herrn Bundesminister der Justiz wie folgt beantwortet:

1. Teilt die Bundesregierung die Meinung, daß eine falsche, irreführende oder unvollständige Unterrichtung der Öffentlichkeit über Vorgänge des öffentlichen Lebens zu einer Gefahr für die Institutionen eines demokratischen Staatswesens werden kann?

Die freiheitlich-demokratische Grundordnung unseres Staatswesens stützt sich auf den „mündigen Staatsbürger“. Dies setzt voraus, daß der Staatsbürger über die Vorgänge des öffentlichen Lebens möglichst zutreffend, vollständig und unmißverständlich unterrichtet wird. Fehlt es an einer solchen Unterrichtung, könnten daraus dem demokratischen Staatswesen Nachteile oder gar Gefahren erwachsen.

2. Was würde die Regierung von einer Gesetzesbestimmung halten, die Personen des öffentlichen Lebens das Recht gäbe, binnen einer kurzen Frist, eine Veröffentlichung ihrer eigenen Stellungnahme von einem Publikationsorgan zu verlangen, durch dessen Veröffentlichung sie sich verunglimpft fühlen, weil diese geeignet war, ihre Amtsführung oder ihr Ansehen in der Öffentlichkeit in Verruf zu bringen?

Der Gegendarstellungsanspruch gegenüber periodisch erscheinenden Druckwerken ist in den Landespressegesetzen, und zwar im wesentlichen übereinstimmend, heute schon dahin geregelt, daß jeder Betroffene den Abdruck einer Entgegnung

in der nächsten Ausgabe des Druckwerks, also binnen einer kurzen Frist, verlangen kann. Die Gegendarstellung muß sich jedoch auf tatsächliche Angaben beschränken, wie sie auch nur einer Tatsachenbehauptung entgegengestellt werden darf. Falls in der Kleinen Anfrage eine Ergänzung des geltenden presserechtlichen Gegendarstellungsrechtes in dem Sinne gemeint ist, daß den Personen des öffentlichen Lebens ein Gegendarstellungsanspruch auch gegenüber Werturteilen zugebilligt werden soll, so hätte die Bundesregierung gegen eine solche gesetzliche Regelung aus folgenden Gründen Bedenken:

- a) Bloße Werturteile finden sich in der Presse selten. In der Regel wird vielmehr ein Werturteil, schon um überzeugender zu wirken, auf Tatsachenbehauptungen gegründet werden. Gegenüber allen Tatsachenbehauptungen aber ist ein Gegendarstellungsanspruch schon heute gegeben, der bei Geltendmachung auch dem Werturteil entgegengestellt wird. Viele im öffentlichen Leben stehende Personen haben außer dem Gegendarstellungsanspruch kraft ihrer Stellung auch noch andere Mittel, abwertenden Urteilen in der Presse vor der Öffentlichkeit wirksam entgegenzutreten.
- b) Vor beleidigenden Presseveröffentlichungen ist der Staatsbürger durch die Strafandrohung in § 185 des Strafgesetzbuches (StGB) geschützt. Eine Bestrafung des Beleidigers ist gerade auch dann möglich, wenn die Beleidigung in einem Werturteil lag. Von besonderer Bedeutung in diesem Zusammenhang ist die Vorschrift des § 200, Absatz 2 StGB, nach der bei Beleidigung durch eine Zeitung oder Zeitschrift auf Antrag des Beleidigten das Strafurteil durch dieselbe Zeitung oder Zeitschrift bekanntzumachen ist. Mitglieder eines Gesetzgebungsorgans, der Regierung oder des Verfassungsgerichtes des Bundes oder eines Landes genießen, und zwar auch gegenüber verunglimpfenden Werturteilen, den besonderen Schutz des § 90 b StGB.
- c) Die Zahl der übrigbleibenden Werturteile, gegen die der Betroffene weder durch Gegendarstellung gegenüber den zugrunde liegenden Tatsachenbehauptungen noch durch Bekanntmachung einer Verurteilung wegen Beledigung angehen kann, wird verhältnismäßig gering sein. Würde trotzdem ein Gegendarstellungsanspruch auch gegen Werturteile gewährt, so müßte damit gerechnet werden, daß die Presse mit Gegendarstellungen, die nach geltendem Recht nicht zulässig wären, überhäuft würde; viele dieser Gegendarstellungen würden Erwiderungen der betroffenen Zeitung oder Zeitschrift, diese wiederum neue Gegendarstellungen nach sich ziehen. Dadurch könnte einerseits die öffentliche Aufgabe der Presse, über Vorgänge des öffentlichen Lebens zu berichten und insoweit auch Kritik zu üben, erheblich, vielleicht sogar unangemessen erschwert werden; andererseits bestünde die Gefahr, daß die wichtige Waffe der Gegendarstellung abstumpfte.

3. Wie könnte dieses Problem bei Rundfunk und Fernsehen gelöst werden,
 - a) wenn die zu beanstandende Darstellung durch Personen erfolgte, die zu der betreffenden Anstalt in einem Arbeitsverhältnis stehen,
 - b) wenn sie durch freie Mitarbeiter oder durch solche Personen erfolgt, denen die Anstalt eine Redezeit eingeräumt hat?

Für das Recht des Rundfunks (Hörfunk und Fernsehen) sind die Länder zuständig. Insoweit besteht eine gemeinsame und einheitliche Regelung des Gegendarstellungsanspruches nicht. Vielmehr hat jede Rundfunkanstalt ein eigenes, für ihren Bereich geltendes Gegendarstellungsrecht. Die einschlägigen Vorschriften finden sich in den Gesetzen oder Staatsverträgen, auf denen die Anstalten beruhen, oder in den Pressegesetzen der im Bereich der einzelnen Anstalten liegenden Länder, oder sowohl hier als auch dort. Ungeachtet fehlender Zuständigkeit des Bundes für das Recht des Rundfunks glaubt die Bundesregierung, feststellen zu können, daß die Gewährung eines Gegendarstellungsanspruches auch gegenüber Werturteilen im Bereich des Rundfunks den gleichen Bedenken begegnet wie im Bereich der Presse.

4. Erwägt die Bundesregierung den gesetzgebenden Körperschaften eine Novellierung des Schadensersatzrechtes vorzuschlagen in dem Sinne, daß die Ehre und das Ansehen natürlicher Personen nicht nur des öffentlichen Lebens durch eine materielle Änderung der Bestimmungen über den Ersatz des immateriellen Schadens wirksamer geschützt werden können als bisher?

Der Bundesminister der Justiz bereitet zur Zeit den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung schadensersatzrechtlicher Vorschriften vor. Ein Referentenentwurf ist bereits im Januar 1967 veröffentlicht worden. Dieser Entwurf sieht unter anderem eine Änderung der Vorschriften des § 847 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) über den Ersatz des immateriellen Schadens in Geld vor. Nach der gegenwärtigen Fassung des § 847, Absatz 1 BGB, kann eine Entschädigung in Geld wegen immateriellen Schadens nur bei Verletzung des Körpers oder der Gesundheit sowie bei Freiheitsentziehung verlangt werden. Die vorgesehene Neufassung will dem Verletzten auch in anderen Fällen einer rechtswidrigen und schuldhaften Persönlichkeitsverletzung, zum Beispiel bei Verletzung der Ehre, des Rechts am eigenen Bild oder des Anspruchs auf Achtung des Privatlebens, einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld wegen des immateriellen Schadens zubilligen, sofern die Persönlichkeitsverletzung nach den Umständen als schwer anzusehen ist. Die beabsichtigte Neuregelung folgt den Grundsätzen, die der Bundesgerichtshof in seiner neueren Rechtsprechung zum Ersatz des immateriellen Schadens bei Persönlichkeitsverletzungen entwickelt hat. Diese Rechtsprechung hat im Ergebnis ganz überwiegend, auch auf dem 45. Deutschen Juristentag 1964 in Karlsruhe, Zustimmung gefunden. Doch wird

von einem Teil der rechtswissenschaftlichen Literatur der Einwand erhoben, die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs finde im geltenden Recht keine tragfähige Grundlage und überschreite die Schranken, die der richterlichen Rechtsfortbildung mit Rücksicht auf den Grundsatz der Gewaltenteilung gesetzt seien. Aus Gründen der Rechtssicherheit und der Rechtsklarheit erscheint daher eine gesetzliche Regelung wünschenswert.

In Vertretung

Gumbel